

Satzung

des Schützenvereins Horn-Millinghausen

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Horn-Millinghausen e.V.

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat sich die Erfüllung folgender Aufgaben zum Ziel gemacht:

1. Die Pflege der Eintracht und des Bürgersinns sowie der Liebe zur Heimat
2. Die Erziehung der Mitglieder zur Volksgemeinschaft im demokratischen Sinne
3. Die Pflege des Schützenbrudergedankens und der christlichen Nächstenliebe
4. Die Förderung des öffentlichen Lebens im Geist christlicher, deutscher Sitte und Kultur
5. Die Veranstaltung von Schützenfesten
6. Pflege alter Schützen- und Heimatbräuche vor dem Hintergrund geschichtlicher Überlieferungen
7. Verantwortungsvoller Erhalt des eigenen Festgeländes mit seinen Gebäuden für das Dorf Horn-Millinghausen

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wer sich als Mitglied aufnehmen lassen will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied zu melden, damit seine persönlichen Daten aufgenommen werden können.

Das Mitglied erkennt ausdrücklich die verantwortungsvolle ordnungsgemäße Datenverarbeitung des Vereins an.

Das Mitglied erkennt diese Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins ausdrücklich an.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das würdige Auftreten des Vereins zu akzeptieren und zu unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle einer Nichtaufnahme kann der Abgewiesene eine Angabe von Gründen nicht verlangen.

Das Mitglied ist angehalten, zu den öffentlichen Festlichkeiten zu erscheinen, soweit ihm das gesundheitlich möglich ist.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) durch Rückstand der Leistung von mehr als zwei Jahresbeiträgen
- d) durch Ausschluss des Mitglieds

Wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Vereinszweck schadet, ist der Vorstand berechtigt, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, den Ausschluss vorzunehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Verein.

Die persönlichen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds werden anschließend ordnungsgemäß verarbeitet.

4. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Entrichtung erfolgt durch Einzug des entsprechenden Beitrags.

6. Organe

Organe des Vereins sind: 1) Der Vorstand
 2) Die Mitgliederversammlung

7. Vorstand gemäß BGB

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten erfolgt gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden, in seiner Eigenschaft auch als Oberst
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden, in seiner Eigenschaft auch als Hauptmann
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Geschäftsführer
- 5) dem Rentanten
- 6) dem Adjutanten

Der Oberst hat das alleinige Recht, seinen Adjutanten zu bestimmen.

Dieser muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Zwecke, die Geschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereins verantwortungsvoll zu führen und zu koordinieren. Darüber hat er Bericht zu erstatten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren gewählt.

Diese Dauer sollte nicht für alle Vorstandsmitglieder im gleichen Jahr enden.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der bisherigen Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung

oder in einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zu beschließende Anträge müssen allen Vorstandsmitgliedern vorab mit angemessener Vorlaufzeit bekannt sein.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Schützenvereins.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um zu Vereinsangelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung zu nehmen, wenn dies zumutbar ist.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
3. Festsetzung der Beiträge
4. Festsetzung des Zuschusses an den König
5. Festlegung der Vereinsveranstaltungen, wenn diese zumutbar sind.
6. Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung
7. Wahl des Vorstands und der Offiziere
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Sitzung beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen erfolgt ist.

In besonderen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Die Einberufung muss mindestens über die Veröffentlichung in zeitgemäßen Medien und durch Aushang an markanten Stellen in Horn-Millinghausen erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, nachdem mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beim Vorstand beantragt hat.

Der Vorstand kann selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

Anträge unter Punkt „Verschiedenes“ sind in der laufenden Versammlung nicht beschlussfähig, werden aber, sofern diese satzungsgemäß sind, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt oder gewählt.

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.

Diejenige Person ist gewählt, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter gezogen wird.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das anwesende Mitglied, welches dazu von der Mitgliederversammlung vorher zum Wahlleiter gewählt wird.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Änderungen des traditionellen Festablaufs bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

10. Schützenuniform

Zu bestimmten Anlässen des Vereins hat jeder Schützenbruder eine so genannte Schützenuniform zu tragen.

Anlässe und Aussehen der Schützenuniform werden in der Geschäftsordnung geregelt.

11. Gliederung

Der Schützenverein bildet eine Kompanie.

Führer der Kompanie ist der Oberst.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Obersts tritt der Hauptmann, der gleichzeitig auch Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden ist, an seine Stelle.

Der Hauptmann kommandiert die Kompanie während des Umzugs.

Die Kompanie hat außerdem einen Oberleutnant, der den ersten Zug anführt, einen Leutnant, der den zweiten Zug anführt, und einen Leutnant, der den dritten Zug anführt, sowie einen Feldwebel.

Jedem Zug gehört ein Fähnrich mit jeweils zwei Fahnenoffizieren an.

12. Veranstaltungen

Der Verein veranstaltet jährlich ein Schützenfest.

Besondere Anordnungen zur Feier des Schützenfestes oder besondere Maßnahmen zur diesbezüglichen Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung trifft der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den geltenden Anordnungen Folge zu leisten.

Der Verein darf weitere Veranstaltungen durchführen, wenn diese satzungsgemäß und auch zumutbar sind.

13. Schützenkönig

Schützenkönig ist das Mitglied, welches beim so genannten Vogelschießen den letzten Rest des Vogels von der so genannten Vogelstange holt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand. Der Schützenkönig ist sich der besonderen Würde seines Amtes bewusst.

Zum Königsschmuck hat der Schützenkönig eine silberne Medaille zu stiften, welche die so genannte Königskette zieren soll. Der König erhält aus der Vereinskasse für den Tag des Königsschusses einen Zuschuss, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

14. Erwerb und Pflege von Eigentum und Objekten mit ideellem Wert

Der Schützenverein kann Eigentum in Form von Immobilien, sonstigen Objekten oder von Objekten mit ideellem Wert wie zum Beispiel Königsketten oder Fahnen besitzen oder erwerben.

Er hat die Pflicht, solche Gegenstände und Objekte angemessen zu pflegen und vor Gefahren zu schützen.

Erwerb und Verkauf von Eigentum mit besonderem Wert darf nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

15. Anschluss des Vereins an andere Verbände

Der Verein hat das Recht, sich anderen Vereinen und Verbänden anzuschließen.

16. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und eines mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses erforderlich. Ist die Mitgliederzahl nicht erreicht, muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In dieser Versammlung bedarf der Beschluss drei Viertel der Stimmenmehrheit.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die ortsvorstehende Person der Gemeinde Horn-Millinghausen als Institution mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen treuhänderisch verwaltet und das Inventar, zum Beispiel Fahnen, Königsketten, Degen, Urkunden und Protokollbücher, aufbewahren soll.

Der ortsvorstehenden Person ist ein Verzeichnis vom Vermögen und vom Inventar zu übergeben.

Die erwirtschafteten Überschüsse aus dem Vermögen sind für gemeinnützige Aufgaben in der Gemeinde Horn-Millinghausen zu verwenden.

Im Falle der Neugründung einer Schützengemeinschaft mit gleicher Zielsetzung wie der des aufgelösten Vereins soll die ortsvorstehende Person das Vermögen und das Inventar der neu gegründeten Schützengemeinschaft wieder übergeben.

Andernfalls soll der Erlös aus dem vorhandenen Vereinsvermögen nach einer Wartezeit von 3 Jahren gemeinnützigen Aufgaben in der Gemeinde Horn-Millinghausen zufließen.

17. Vergütungen

Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern dürfen für ihre Tätigkeit im Verein außer deren Auslagen keinerlei Vergünstigungen gewährt werden.

18. Satzungsänderung

Genehmigung und Änderung dieser Satzung bedürfen eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

19. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2023 erlassen worden, sie tritt sofort in Kraft. Die bisher gültige Satzung wird hiermit für nichtig erklärt.

Weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Schützenfestes und des sonstigen Vereinslebens bleiben einer Geschäftsordnung vorbehalten.

Horn-Millinghausen, den 17. Mai 2023